

**Satzung
der Gemeinde Breuna über die Ausübung des Vorkaufsrechtes
nach § 25 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Auf Grund des § 25 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (GVBl. I S. 2141), in Verbindung mit dem § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna in ihrer Sitzung am 19. Juni 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Unabhängig von dem der Gemeinde nach § 24 des Baugesetzbuches zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht ihr in den in Absatz 2 bezeichneten Gebieten ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne des § 25 BauGB zu.
2. Das Gebiet, in dem die Gemeinde Breuna das Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst:
 1. Bebauungsplan Nr. 19 „Am Steinbruch im Ortsteil Wettelingen“
 2. Bebauungsplan Nr. 20 „Am Schoren“ im Ortsteil Breuna
 3. Bebauungsplan Nr. 21 „Auf der Windwarte“ im Ortsteil Wettelingen
 4. Bebauungsplan Nr. 22 „Erser Höhe“ im Ortsteil Niederlistingen

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.1973 außer Kraft.

Breuna, den 19. Juni 2002

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Breuna
gez. Henkelmann

(Henkelmann)
Bürgermeister

Veröffentlicht entsprechend der Hauptsatzung im Gemeindespiegel Nr. 27/2002 vom 05. Juli 2002

Breuna, den 05. Juli 2002

Für die Richtigkeit
gez. Schmand, Amtsrat